
1339/AB XXII. GP

Eingelangt am 19.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Silhavy, Kolleginnen und Kollegen betreffend Rückzahlung des Kinderbetreuungsgeldes, Nr. 1333/J**, wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass am 21. Jänner 2004 diese Thematik betreffend eine Sitzung unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers Dr. Wolfgang Schüssel und des Herrn Vizekanzlers Hubert Gorbach unter Beziehung der mit dem Kindergeld befassten Regierungsmitglieder stattgefunden hat. Da die anfragende Abgeordnete von einem anderen Informationsstand ausgeht, darf ich ergänzend zur Anfrage berichten:

Bei dieser Sitzung kam man zu folgendem Ergebnis:

Unter sozialdemokratischer Regierung wurde im Jahr 1996 ein Zuschuss zum Karenz(urlaubs-)geld eingeführt, der dann zurückzuzahlen war, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten wurden. Personen, die die Rückzahlungsverpflichtung hatten, wurden durch dieses mangelhafte Gesetz jedoch nie informiert. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, diesen Fehler der Jahre 1996 - 2001 umgehend zu korrigieren und hat die Korrektur bereits im Ministerrat beschlossen.

Mein Ressort hat der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die Weisung erteilt, die Überprüfung der Zuverdienstgrenze beim Kindergeld temporär auszusetzen.

Die Aufrechterhaltung der Weisung war deshalb berechtigt und notwendig, da die von der Arbeiterkammer und Vertreterinnen und Vertretern einzelner Parteien veröffentlichten Zahlen nicht den Tatsachen entsprachen und zur Verunsicherung der Kindergeldbezieher geführt hat.

Die Vorüberprüfungen meines Ressorts haben ergeben, dass aufgrund der geltenden Regelung nur ca. 1 Prozent der KindergeldbezieherInnen von einer möglichen Rückzahlung betroffen wären. Um einen sorglosen Umgang mit Daten und Fakten auf Kosten der KindergeldbezieherInnen zu vermeiden, werden die Antragsfälle einer weiteren Prüfung unterzogen. Für die Zukunft wird seitens der Bundesregierung eine neue Form des Vollzugs geprüft.

Für Bezieherinnen und Bezieher, die geringfügig über der Zuverdienstgrenze liegen oder wenn sonstige Härtefälle vorliegen, wird eine Härteklausel zur Anwendung kommen. Außerdem hat man sich geeinigt, dass bei einer allfälligen Rückforderung des Zuschusses zum Kindergeld bzw. zum Karenzgeld eine bis zu 15-prozentige Verzinsungsklausel abgeschafft wird.

Die Evaluierung des Kindergelds bleibt voll aufrecht. Nach Abschluss der Evaluierungsfrist wird man über die Ergebnisse innerhalb der Bundesregierung beraten.

Zu Fragen 1,2,4,7:

Derzeit läuft eine von meinem Ressort in Auftrag gegebenen Evaluierungsfrist. Nach Abschluss dieser Phase wird man innerhalb der Bundesregierung über eine weitere Vorgangsweise beraten. Laut geltendem Recht, darf der maßgebliche Betrag der Einkünfte gemäß § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz € 14.600,- nicht überschreiten. Dennoch kann es vorkommen, dass sich der Sachverhalt von der Antragsstellung bis zum Auslaufen der Kinderbetreuungsleistung für den/die Antragssteller/In unverschuldet ändern kann. Um hier soziale Härten zu vermeiden, wird jeder einzelne Fall zu überprüfen sein.

Zu Fragen 3, 5 und 6:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts, im übrigen verweise ich diesbezüglich auf die Beantwortung durch meine Kollegin Frau Bundesminister Maria Rauch-Kallat.